

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Erlensee

Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee (in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.10.2024)

Aufgrund der §§ 25 ff, 26, 27 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 25. Juni 2020 GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S. 142 zuletzt geändert am 7.05.2020 GVBl. S. 318), §§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S. 134 zuletzt geändert am 28.05.2018 GVBl. S. 247) sowie §§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90 ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der vom 11. September 2012 BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 28.04.2020 BGBl. I, S. 960) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Erlensee in ihrer Sitzung am 06.10.2021 nachstehende Satzung beschlossen:

Kostenbeitragssatzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee

§ 1¹

Kostenbeitragspflicht

1. Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Erlensee haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten. Weitere Personensorgeberechtigte bleiben ebenfalls kostenbeitragspflichtig.
2. Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
3. Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
4. Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
5. Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2-4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
6. Für alle Kinder wird ein Frühstücksbuffet angeboten, für das eine Pauschale zu entrichten ist. Wird ein Kind länger als 13 Uhr betreut, so ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Wird ein Kind länger als 15 Uhr betreut, ist eine Pauschale für einen Snack am Nachmittag zu entrichten.

¹ Änderung § 1 Ziffer 6 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024

§ 2² Kostenbeitrag

1. Der Kostenbeitrag beträgt

a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr

- für die Regelbetreuung: **210,00 €**/Monat, (08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- für die Zusatzbetreuung: **41,00 €**/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt

- für die Regelbetreuung: **210,00 €**/Monat, (07:00 Uhr bis 13:00 Uhr)
- für die Zusatzbetreuung: **35,00 €**/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).
- Kinder, die in begründeten Härtefällen bis zu drei Monate vor dem Erreichen des dritten Lebensjahrs bereits einen städtischen Kindergarten aufgenommen werden, entrichten dementsprechend die für Kindergartenkinder geltenden Gebühren.

c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr

- für die Hortbetreuung außerhalb der jeweiligen Schulstunden in dem Zeitrahmen von 8:00 bis 15:00 Uhr **210,00 €**/Monat,
- für die Zusatzbetreuung **35,00 €**/Monat, (je in Anspruch genommene Betreuungsstunde).

d) Wird eine kurzfristige Mittagsbetreuung vereinbart, so beträgt diese Sonderbetreuungsgebühr pro zusätzlich geleisteter Betreuungsstunde 5,00 €.

e) Wird ein Kind nach den Öffnungs- und Betreuungszeiten abgeholt, so wird im Wiederholungsfall eine einmalige Sonderbetreuungsgebühr von 20,00 € erhoben.

2. Besuchen gleichzeitig zwei Kinder einer Familie Betreuungseinrichtungen (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) oder nutzen die Tagespflege in Erlensee, beträgt der Kostenbeitrag für das zweite Kind, welches gleichzeitig in der Einrichtung betreut wird, jeweils die Hälfte des gemäß Satzung zu zahlenden Kostenbeitrages. Für jedes weitere Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder mit den Personensorgeberechtigten gemeinsam leben) wird, solange der gleichzeitige Besuch besteht, kein Kostenbeitrag erhoben.

Kindergartenkinder, denen gemäß § 3 Abs. 1 eine Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen gewährt wird, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

Hortkinder, die im Rahmen des Landesprogrammes Pakt für den Ganzttag gefördert werden, werden bei der Geschwisterermäßigung nicht berücksichtigt.

3. Die Stadt erstattet den freien Trägern die hieraus resultierenden Mindereinnahmen.

² Änderung § 2 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 14.12.2023

4. Der Magistrat entscheidet über Nachlässe nach Ausschöpfung aller sonstigen rechtlichen Möglichkeiten - z.B. Ansprüche nach dem SGB II im Einzelfall.

§ 3

Befreiung von den Kostenbeiträgen

1. Soweit das Land Hessen der Stadt Erlensee jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
 - a) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 b dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB) soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich in der Zeit von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr gebucht wurde.
 - b) Ein Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 b dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe anteilig für Betreuungsstunden erhoben, die über die in § 3 Abs. 1 a genannten Betreuungszeiten hinausgehen.
 - c) Der Kostenbeitrag nach § 2 Abs. 1 b dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 2 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

§ 4

Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten

1. Sonderbetreuungszeiten außerhalb der dem Gebührenbescheid zugrundeliegenden Betreuungszeiten können nur in vollen Stunden in Anspruch genommen werden.
2. Die Erziehungsberechtigten haben die Inanspruchnahme von Sonderbetreuungszeiten rechtzeitig anzumelden.
3. Die Kostenbeiträge für Zusatzbetreuungszeiten sind auch dann für volle Monate zu entrichten, wenn sie tatsächlich nur teilweise in Anspruch genommen werden.

§ 5³

Verpflegungsentgelt

1. Nimmt ein Kind an der Mittagsverpflegung teil, so wird hierfür ein Verpflegungsentgelt zusätzlich zum Kostenbeitrag erhoben.

Das Verpflegungsentgelt beträgt

- a) für U3 Krippenkinder – Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zum vollendeten 3. Lebensjahr 98,00 €/Monat.

³ Änderung § 5 Ziffer 2 a) bis c) gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 15.09.2022; Änderung § 5 Ziffer 1 a) bis c) und Ziffern 2 bis 5 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024

b) für Kindergartenkinder – Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt 98,00 €/Monat.

c) für Hortkinder – Schulkinder ab dem Schuleintritt bis zum 10. Lebensjahr 103,00 €/Monat.

d) bei Inanspruchnahme einer kurzfristigen Mittagsbetreuung gemäß § 2 Abs. 1 d 5 €/Essen.

2. In den Kindertagesstätten der Stadt Erlensee wird täglich ein reichhaltiges und gesundes Frühstück angeboten. Hierfür wird eine monatliche Pauschale von 8,00 € erhoben
3. Kinder, für die eine Betreuungszeit bis nach 15 Uhr gebucht wurde, erhalten einen gesunden Snack am Nachmittag. Hierfür wird eine monatliche Pauschale von 4,00 € erhoben.
4. Alle Verpflegungsentgelte sind für jedes Kind in voller Höhe zu entrichten.
5. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts, der Frühstückspauschale sowie der Pauschale für den Snack am Nachmittag wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Erlensee mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

§ 6⁴

Abwicklung der Kostenbeiträge

1. Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
2. Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt sowie die Pauschalen für Frühstück und Snack am Nachmittag sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
3. Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung) weiterzuzahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen z. B. wegen Streiks, höherer Gewalt oder vergleichbaren Gründen keinen Rückerstattungsanspruch. Die Stadtverordnetenversammlung kann Ausnahmen von dieser Regelung bestimmen.
4. Schränkt im Rahmen einer Pandemie eine Verordnung des Landes Hessen den Besuch der Kindertagesstätten ein (Notbetreuung, eingeschränkter Regelbetrieb, Appell, die Kinder zu Hause zu betreuen), erfolgt eine halbmonatliche Gebührenrückerstattung, wenn das Kind an zehn aufeinanderfolgenden Tagen die Kindertagesstätte nicht besucht.
5. Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
6. Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise

⁴ Änderung § 6 Ziffer 2 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024

Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet, einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

7. Rückbuchungsgebühren bei nicht ausreichender Deckung des Kontos und aus anderen von den Erziehungsberechtigten zu vertretenden Gründen gehen zu Lasten der Zahlungspflichtigen.
8. Rückständige Kostenbeiträge werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 7 Datenschutz

1. Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Tageseinrichtung für Kinder sowie für die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtung für Kinder werden personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert
Die jeweils aktuelle Datenschutzerklärung ist einzusehen unter www.webkita.erlensee.de.
Die allgemeine Datenschutzerklärung der Stadt Erlensee findet sich auf www.erlensee.de.

§ 8⁵ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Erlensee, 11.10.2024

gez.
Stefan Erb
Bürgermeister

⁵Die Änderungssatzung vom 14.12.2023 wurde am 23.12.2023 im Hanauer Anzeiger veröffentlicht. Die Änderung tritt am 01.01.2024 in Kraft;
Änderung § 8 gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 10.10.2024